

Postulat P 5/10

Register der Datensammlungen zusammenlegen und effizienter gestalten

Am 3. März 2010 hat Kantonsrat Marcel Buchmann folgendes Postulat eingereicht:

„Gemäss § 23 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG) führen der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden ein öffentliches Register über in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen. Für den Kanton führt die Staatskanzlei das Register, für die Bezirke die Bezirkskanzlei und für die Gemeinden die Gemeindekanzlei (§ 12 der Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, VÖDSG).

Die Datenregister der Gemeinden und Bezirke werden teils mangelhaft gepflegt bzw. unterhalten. Das hat auch damit zu tun, dass die Register im Alltag keine Bedeutung haben. Einsichtnahmen und Auskünfte werden kaum gewünscht. So erstaunt es nicht, dass Verantwortliche von Gemeinden und Bezirken die Register als unnötige Bürokratie empfinden. Sie wissen teilweise gar nicht mehr, wie die Zugangsdaten für das Register lauten. Die dezentrale Lösung mit der Verantwortlichkeit der Gemeinden und Bezirke für den Unterhalt und die Pflege der Register wird als unpraktisch empfunden und das Kosten-/Nutzenverhältnis in Frage gestellt. Die Kantone Nidwalden und Obwalden haben die Registerführung weitgehend zentralisiert und diese Aufgabe dem Datenschutzbeauftragten Schwyz-Obwalden-Nidwalden übertragen.

Eine solche Lösung hat namentlich folgende Vorteile:

1. Nur noch eine Datenbank zusammen mit den Kantonen Nidwalden und Obwalden.
2. Datensammlungen werden durch eine einzige Fachperson gepflegt und unterhalten.
3. Synergien können genutzt werden, weil der Datenschutzbeauftragte Schwyz-Obwalden-Nidwalden für die Kantone Nidwalden und Obwalden die Registerführung bereits weitgehend wahrnimmt.
4. Mit einer Registerführung durch den Datenschutzbeauftragten wird verhindert, dass durch Personalwechsel in den Gemeinden und Bezirken das ganze Wissen verloren geht.
5. Bei neuen Gesetzen bestimmt der Datenschutzbeauftragte: Braucht es eine neue Datensammlung?
6. Wenn ja, welche Elemente muss die Sammlung aufweisen?
7. Welche Stellen von Gemeinden und Bezirken müssen informiert werden?

Somit können neue Sammlungen einheitlich bei allen betroffenen Organen ergänzt werden. Ich ersuche den Regierungsrat um Prüfung, ob nicht auch der Kanton Schwyz die Registerführung der Datensammlungen von Kanton, Gemeinden und Bezirke sinnvollerweise dem Datenschutzbeauftragten Schwyz-Obwalden-Nidwalden übertragen soll. Ich danke dem Regierungsrat für eine wohlwollende Prüfung des Anliegens.“
